

THÜR. LANDTAG POST
05.05.2023 09:16

12405/2023



Thüringer
Bauernverband e.V.

Thüringer Bauernverband e.V. (TBV) | Alfred-Hess-Straße 8 | 99094 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Landesgeschäftsstelle

Alfred-Hess-Str. 8
99094 Erfurt

Telefon
0361 262532 – 320

Telefax
0361 26253-225

Internet
www.tbv-erfurt.de

Ansprechpartner/-in

E-Mail

Erfurt, 4. Mai 2023

per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

**Den Mitgliedern des
AfILF**

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2545

zu Drs. 7/6811

**Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes
Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP- Drs. 7/6811**

Sehr geehrter Frau Vorsitzende Tasch,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 GO wurde dem Thüringer Bauernverband e. V. die Gelegenheit eingeräumt, zu dem Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes schriftlich Stellung zu nehmen. Wir möchten uns für diese Möglichkeit bedanken und wie folgt ausführen:

Zunächst begrüßen wir es, dass nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 27. September 2022, Az.: 1 BvR 2661/21 mit dem § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) für mit Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 i. V. m. Artikel 72 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig erklärt wurde, nun eine Anpassung des ThürWaldG vorgenommen werden soll.

Soweit in dem Gesetzentwurf ausgeführt wird, dass beabsichtigt ist, den Schutz des Waldes zu stärken, möchten wir anmerken, dass dies nicht zu Lasten der landwirtschaftlichen Flächen gehen darf.

Der Flächenverbrauch ist in der Landwirtschaft ein brennendes Thema. Es gehen täglich 55 ha allein für Siedlungs- und Verkehrsflächen verloren (vgl. Statistisches Bundesamt). Weitere Verluste, beispielsweise für erneuerbare Energien und Infrastrukturmaßnahmen, kommen noch hinzu. Politische Ziele sind gesetzt: die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie sieht bis 2030 einen maximalen Flächenverlust für Siedlungs- und Verkehrsflächen von 30 ha/ Tag vor.

Hinzu kommt die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Der Thüringer Bauernverband vertritt hierzu im Übrigen die Ansicht, dass die Errichtung von Windenergieanlagen –da sie dem Schutz von Klima, Umwelt und Natur dient- gar keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach sich ziehen sollte. Gleiches gilt auch für die weitere Form Erneuerbarer Energien –die Photovoltaik.

Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und der effektiven Reduzierung des Flächenverbrauches hat der Deutsche Bauernverband ein Rechtsgutachten zur Einbeziehung von Landwirtschaft und Klimaschutz in die Staatsziele nach Artikel 20a GG vorgelegt. In dem Gutachten „Eine zeitgemäße Berücksichtigung der Landwirtschaft und des Klimaschutzes im Grundgesetz“ legt Professor José Martínez, Universität Göttingen, dar, warum eine Ergänzung der bisherigen Staatsziele für Umwelt und Tierschutz erforderlich ist. Dies gilt neben dem Grundgesetz auch für die Verfassung des Freistaates Thüringen.

Zu den Normen im Einzelnen:

Artikel 1 Nr. 1

Eine Anpassung des § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürWaldG an die Definition des Waldes in § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz durch Ergänzung um die kahlgeschlagenen oder verlichteten Grundflächen ist konsequent.

Artikel 1 Nr. 2 a)

Die Streichung der für nichtig erklärten Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 ThürWaldG ist redaktioneller Art.

Artikel 1 Nr. 2 b)

Die Einfügung des Satzes 2 in § 10 Abs. 2 ThürWaldG wonach „bei der Interessenabwägung insbesondere die Möglichkeit der Aufforstung geschädigter Waldflächen sowie der Nutzung von Alternativflächen für das der Umwandlung zugrundeliegende Vorhaben“ einzubeziehen sind, führt im Ergebnis immer dazu, dass ein Ausweichen auf landwirtschaftliche Flächen erfolgen muss und soll. Diese Formulierung lehnt der TBV daher auch unter Verweis auf die vorstehenden Darlegungen ab.

Artikel 1 Nr. 2 c)

Der beabsichtigte neue § 10 Abs. 3 Satz 2 ThürWaldG („Die Ausgleichsaufforstung soll nicht auf für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Flächen vorgenommen werden.“) ist zu begrüßen, geht aber nicht weit genug. Es sind alle im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald anfallenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen durchzuführen.

Artikel 1 Nr. 3

Die explizite Nennung von Windenergieanlagen im Bereich des Brandschutzes in § 12 Abs. 7 ThürWaldG ist ebenfalls konsequent, aber auch hier dürfen vorbeugende Maßnahmen zum Waldbrandschutz (z. B. das Anlegen von Schutzstreifen) nicht zu Verlusten im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen führen.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführerin